

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **7056**
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: 20 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 500 kg
Zul. Abrollumfang: 1850 mm

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Opel (nur Heckantrieb)**
mit 4 Kugelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden (VS-Set 0047)

Audi, VW
mit 4 Kugelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 0046)

Anzugsmoment der Radschrauben bzw. muttern: Audi, VW: 110 Nm
Opel: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 57,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Audi, VW: Mittenzentrierung
Opel: VA: Mittenzentrierung
HA: Radmutterzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingepreßt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 7056
Felgenreöße: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: ET 20
Lochkreisdurchmesser: 100
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
 - General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleis. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Kadett-C	29 - 44	Opel Kadett C	8853	195/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K21,K22, K23,K24,K27,K28,V2, V4
	29 - 44		A 124	205/45R15	
	29 - 55		A124/1		
Kadett-C-L	29 - 44	Opel Kadett C	8854	205/50R15	
Kadett-C-Coupe	29 - 77		8855		
	29 - 77		8855/1	215/45R15	
Kadett-C-City	29 - 85	8855/2	225/50R15 (F4,G1)		
	29 - 44	A 125			
	29 - 55	A 125/1			
Manta-B	40 - 81	Manta B	9669	195/50R15	
	40 - 81		9669/1	205/50R15	
	55 - 81		9669/2		
	40 - 81		A 866	215/45R15	
	55 - 81		A 866/1		
Ascona-B	40 - 74	Ascona B	9668	225/50R15 (F4,G1,K4)	
	55 - 81		9668/1		

Fahrzeughersteller:

- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleis. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
81	40-81	Audi 80 Audi Coupe	A 875	195/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K5,K21,K22, K23,K27,K28
	40-96		A 875/1	205/50R15	
	40-100		A 875/2	215/45R15	

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller:

- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 N	33-55	VW Polo	G 774	195/45R15 (K7) 205/45R15 (K27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K1,K3,K4, K5,K22,K28,X50
17	37-81	VW Golf / Jetta	9138	185/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B3,K5,K21, K22,K23,K24,K27,K28, X37
	37-81		9138/1	(R1)	
	37-82		9138/2	195/50R15	
17 CK	37		A 123		
155	37-82	VW Golf Cabrio	B 042	205/45R15	
	49-82		B 042/1		
	53-82		B 042/2	205/50R15	
53	37-81	VW Scirocco	9033	215/45R15	
	37-81		9033/1		
19 E	33-102	VW Golf / Jetta	D 186		A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K5,K21,K22, K23,K24,X36
	37-102		D 186/1		
	37-102		D 186/2		
19 E-299	66-72	VW Golf / Jetta Syncro	E 083		
53 B	40-102	VW Scirocco	C 116		
	40-102		C 116/1		
	53-102		C 116/2		
1HXO	44-85	VW Golf/Jetta/Vento	F 804	185/55R15 (K8,R1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K22,K24,K27, X27
4-Loch Radbefest.	40-85	VW Golf Variant		195/50R15 (K8)	
1EXO	55-85	VW Golf Cabrio	G 407	205/45R15 (K8)	
1HX1	66	VW Golf Syncro	G 156	205/50R15 (K1,K28) 215/45R15 (K1,K28)	
32 B	40-85	VW Passat - Limousine, - Variant	B 870	195/50R15 (R5)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K5,K21,K22, K23,K27,K28
	40-100		B 870/1	205/50R15	
				215/45R15 (R5)	
35 I	50-100	VW Passat - Limousine, - Variant	E 657	195/50R15 (R5)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K5,K21,K22, K23,K24,K27,K28,X17
	50-100		E 657/1	195/55R15 (R6)	
		incl Facelift 10/93		205/50R15	
35 I-299	85	Passat Syncro - Limousine - Variant	E 960	205/55R15 215/45R15 (R5)	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B3. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit verstärktem Bremsträgerrahmen an Achse 1 (Ausreichender Abstand Bremssattel/Sonderrad nicht gegeben).
- F4. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Hinterachse zulässig.

Auflagen und Hinweise:

- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K3. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K23. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- K25. An Achse 1 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze, Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.

Auflagen und Hinweise:

- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Pirelli 600, Dunlop D40 u. SP 2000, Continental, Goodyear Eagle VR, Uniroyal R15, Bridgestone RE 71, Michelin (MXV2, MXV3 A, X GTV).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitsindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- R6. Bei Fahrzeugen mit einer zul. Achslast größer 974 kg ist diese auf 974 kg zu begrenzen.
- V2. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:
Vorderachse: 195/50R15 Hinterachse: 205/50R15
Nicht zulässig für Fahrzeuge mit ABS/ASR und/oder Allradantrieb
- V4. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:
Vorderachse: 205/50R15 Hinterachse: 225/50R15
Nicht zulässig für Fahrzeuge mit ABS/ASR und/oder Allradantrieb
- X17. Bei Fahrzeugen mit einer zul. Hinterachslast größer 1000 kg, ist diese auf 1000 kg zu begrenzen.
- X27. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist ggf. durch Ausschneiden der Stoßstange am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X36. Fahrzeuge die nicht serienmäßig mit einer Zusatzradabdeckung ausgerüstet sind, sind nachzurüsten (z.B. GTI- oder Ralley-Golf Verbreiterung).
- X37. Der Einbau einer unteren Querstrebe zwischen den unteren Querlenkern nach VW-Motorsport-Teile-Nr. 175 809 001 SP oder einer baugleichen (z.B. Oettinger, Matter) ist erforderlich.
- X50. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Abschleifen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 20 mm ergeben sich folgende Spurverbreiterungen:

Opel (Heckantrieb): bis zu 20 mm

Audi, VW, Seat: bis zu 36 mm

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen

Eine ausreichende Feigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 7 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 13. Februar 1995